



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 26/2017

Datum: 19.09.2017

Datum	Inhalt	Seite
15.09.2017	Bundestagswahl am 24.09.2017: Bekanntmachung des Sitzungstermins für den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 126	1
15.09.2017	Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III am Freitag, 29.09.2017	2
18.09.2017, 06.09.2017	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 - 3
04.09.2017	Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3

Bundestagswahl am 24.09.2017: Bekanntmachung des Sitzungstermins für den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 126

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 hier: Sitzung des Wahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 126 –Borken II - tritt am

**Freitag, 29.09.2017, 8.00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal (Raum 2182) des
Kreishauses Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken,**

zusammen.

Tagesordnung:

Bundestagswahl am 24.09.2017;
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 126 -Borken II

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Borken, 15.09.2017

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 126 – Borken II

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
für die Wahlkreise 124 Steinfurt I - Borken I und
128 Steinfurt III am Freitag, 29.09.2017

Die zweite Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III findet am

Freitag, den 29.09.2017 um 11:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung erstmals anwesender Beisitzerinnen, Beisitzer und Schriftführerinnen, Schriftführer
2. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat.

Steinfurt, 15.09.2017

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III
gez. Dr. Martin Sommer

**Benachrichtigungen über
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Sebastiano Scevola, geboren am 11.05.1981 in Emmerich, zuletzt wohnhaft in 6811 LZ Arnheim, Utrechtsestraat 38-202 ist ein Bescheid vom 04.08.2017, Aktenzeichen 36.4, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2040, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.09.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Valentin Beikel, geboren am 11.03.1977 in Kasachstan, zuletzt unbekannt wohnhaft in Russland, ist ein Dokument vom 29.08.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.40302, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 06.09.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Langer

Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 27.03.2017 und Ergänzung vom 16.08.2017 beantragt der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 40, Flurstück 34.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 4. September 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56264

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume